KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Kommunikation und EDV
48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 22/2008
Datum: 30.12.2008

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
127	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung einer Mastschweineanlage in Coesfeld	143
128	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung des „Finanzzentrums Baumberge“	143
129	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008	147
130	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Rosendahl	149
131	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Einrichtung und zum Betrieb einer Schweineaufzuchtanlage in Billerbeck	150
132	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Senden	151
133	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit Nebenanlagen in Coesfeld	151
134	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines Schweinemast-stalles in Dülmen	152
135	Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	153
136	Stadt Dülmen	XVIII. Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-anlagen - Klärschlammentsorgungssatzung - vom 27.12.1988	154
137	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2008 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 19.12.2008	154

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnissesauf der nächsten Seite

138	**Stadt Dülmen**	**IX. Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997**	**155**
139	**Stadt Dülmen**	**Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007**	**155**
140	**Stadt Dülmen**	**Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**	**159**
141	**Stadt Dülmen**	**Öffentliche Bekanntmachung** **1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte** **2.) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich Barriere im Stadtbezirk Dülmen-Mitte** **3.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte** **4.) 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp“** **5.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/1 „Kornkamp“** **6.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“** **7.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“** **8.) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern** **hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe**	**169**
142	**Stadt Dülmen**	**I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel;** **hier: Satzungsbeschluss**	**172**
143	**Stadt Dülmen**	**Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen - Sondernutzungssatzung - vom 06.12.2001**	**172**
144	**Stadt Dülmen**	**Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen vom 19.12.2008**	**174**

127/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung einer Mastschweineanlage in Coesfeld.

Der Landwirt Antonius Bayer-Emmerich, Wulferhook 2, 48653 Coesfeld, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung seiner Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Wulferhook 2, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 20, Flurstück 58), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 08.01.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 16.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2008/0484
Im Auftrag
gez. Sentis

128/08 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung des „Finanzzentrums Baumberge“

Präambel

Die Gemeinden Havixbeck und Nottuln haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (Buchführung und Zahlungsabwicklung) gemeinsam in einem neu einzurichtenden „Finanzzentrum Baumberge“ in der Gemeinde Nottuln wahrzunehmen.
Bei beiden Gemeinden besteht Übereinstimmung, dass die Finanzhoheit der beteiligten Gemeinden - die Ausdruck insbesondere in der Haushaltsaufstellung (Satzung und Haushaltsplan) findet - von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist und bei den beiden Gemeinden verbleibt.
Es besteht bei beiden Gemeinden Einigkeit, dass das Finanzzentrum die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für weitere Gemeinden wahrnehmen kann.
Die Gemeinden Havixbeck und Nottuln schließen zur Einrichtung dieses gemeinsamen Finanzzentrums die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Nottuln führt die Aufgaben des „Finanzzentrums Baumberge“ aus. Hierzu überträgt die Gemeinde Havixbeck der Gemeinde Nottuln die Durchführung der in § 2 und der dazugehörigen Anlage genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 und 2 GkG.

§ 2 Aufgaben

Auf die Gemeinde Nottuln werden alle Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NRW in Verbindung mit der GemHVO mit Ausnahme der Vollstreckung übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Allgemeine fachliche Beratung
- Beratung und Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
- Bewirtschaftung mit Ausnahme der Vorkontierung und der Pflege der Finanzadressdateien
- Erstellung von unterjährigen Berichten
- Erstellung der Jahresabschlüsse in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde
- Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung und Durchführung.

Die einzelnen übertragenen Aufgaben bzw. Teilaufgaben sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt.

Das Finanzzentrum kann die genannten Aufgaben und Teilaufgaben bei Bedarf auch für kommunale Einrichtungen der Gemeinden Havixbeck und Nottuln - unabhängig von ihrer Rechtsform - wahrnehmen.

Die Gemeinde Nottuln übt ihre Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung des Finanzzentrums in Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck aus.

Havixbeck und Nottuln sind für die Rechnungsprüfung ihrer jeweiligen Bereiche zuständig. Die Prüfung der in den Gemeinden Havixbeck und Nottuln gegebenenfalls eingerichteten Nebenkassen erfolgt durch die jeweilige Kommune.

Bestehende Vereinbarungen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln bleiben von den o.a. Regelungen unberührt.

Eine Änderung der übertragenen Aufgaben auf die Gemeinde Nottuln bedarf der Zustimmung des Rates der Gemeinde Havixbeck und des Rates der Gemeinde Nottuln.

§ 3 Finanzierung

Die laufenden Betriebskosten des „Finanzzentrums Baumberge“ in Nottuln trägt die Gemeinde Nottuln. Die im folgenden genannten Kosten tragen Nottuln und Havixbeck entsprechend ihrer jeweiligen Einwohnerzahl nach dem Stand des LDS zum 31.12. des Vorjahres.

- Personalkosten
  - o (einschließlich Nebenkosten, wie Beamtenbezüge, Versorgungsrücklagen, Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten, Beihilfen, Angestelltenbezüge, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Personalnebenausgaben, Reisekosten einschließlich Fahrzeugkosten (Dienstreisen und Entschädigungen für Fahrzeuge im Außendienst).

- Sachkosten
  - o Gebäudekosten einschließlich Abschreibungen bezogen auf den genutzten Gebäudeteil (die Gemeinde Nottuln verpflichtet sich zur Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten),
  - o Büroausstattung in Höhe der jährlich errechneten Abschreibung/Jahr,
  - o EDV, d.h. Kosten für Vermögen (Hardware) und laufende Kosten (Support, etc.),
  - o Verbrauchsmaterial,
  - o Geschäftskosten (z.B. Medien, Post, Fortbildung, Literatur).

Die Gemeinde Havixbeck hat die jährlichen Kostenanteile in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung. Für die Ausgleichszahlung werden die von jeder Kommune getragenen Personalkosten abgezogen.

§ 4 Organisation

Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Nottuln besteht folgender Personalbedarf:

Insgesamt: 8,5 Stellen; hiervon:
- 1 Stelle Leitung des „Finanzzentrums Baumberge“
- 1 Stelle Leitung der Geschäftsbuchführung, gleichzeitig stellvertretende Leitung des Finanzzentrums
- 1 Verantwortlicher Zahlungsabwicklung
- 0,7 Stelle stv. verantwortl. Zahlungsabwicklung

Entspricht diese Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie einvernehmlich anzupassen.

Die erste Überprüfung der Stellenbemessung erfolgt spätestens nach 2 erstellten Jahresabschlüssen.

Die Gemeinde Havixbeck verpflichtet sich gemäß der Regelungen des Personalgestellungsvertrages eigene Mitarbeiter der Gemeinde Nottuln zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personal- bzw. beamtenrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

Die erste Stellenbeschreibung und Stellenbewertung erfolgt 18 Monate nach dem Start des Finanzzentrums. Frei werdende und wieder bzw. neu zu besetzende Stellen im Finanzzentrum werden in beiden Kommunen gleichberechtigt vorab intern ausgeschrieben.

§ 5 Lenkungskreis

Die beteiligten Kommunen bilden einen Lenkungskreis, der insbesondere für die organisatorische Entwicklung und die strategische Ausrichtung des „Finanzzentrums Baumberge“ zuständig ist. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten jeweils zwei Vertreter (Kämmerer und die jeweilige Leitung des Fachbereiches Finanzwirtschaft). Die Personalratsvorsitzenden der Gemeinden können bei Bedarf beratend beteiligt werden.

Auf Anforderung sind die Leitung und die stellvertretende Leitung des Finanzzentrums zur Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungskreises verpflichtet.

Der Lenkungskreis tagt regelmäßig - mindestens einmal vierteljährlich - und berät über organisatorische und personelle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder die der Abstimmung mit den Gemeinden bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Gemeinden sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Beitritt weiterer Kommunen

Die Übernahme der Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 2 dieser Vereinbarung von weiteren Kommunen durch das „Finanzzentrum Baumberge“ wird ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jede Gemeinde kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2011, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft, frühestens aber am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Coesfeld.

Havixbeck, den 19.12.2008	Nottuln,den 19.12.2008
gez. Gottschling Bürgermeister	gez. Schneider Bürgermeister
gez. Pott Beigeordneter	gez. Fallbereg Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln über die Einrichtung des „Finanzzentrums Baumberge“ wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), genehmigt.

Coesfeld, 22.12.2008

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Püning
Landrat

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, 22.12.2008

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Püning
Landrat

Aufgabenverteilung *Anlage zu § 2 der öffentl.-rechtl. Vereinbarung Finanzzentrum Baumberge*

Aufgabenzuordnung	Finanz-center	Havix-beck bzw. Nottuln	Az.	Anmerkungen	Definition der Arbeitsprozesse
Geschäftsbuchführung:					
Allgemeine fachliche Beratung	x				
Haushaltssatzung			20 20		
Erstellen und erlassen		x			
Aufstellung des Haushaltsplanes			20 21		
Koordination Planung		x			
Ausgabe Mittelanforderung		x			Erstellen Vordrucke aus Infoma u. Weiterleitung an die Fachbereiche
Plausibiliätsprüfung, „Verwaltungswille?“		x			Kontrolle der Rückläufe hinsichtlich der Höhe der Ansätze und der sachlichen Zuordnung zu einzelnen Sachkonten bzw. Kostenstellen/Kostenträgern
Beratung und Unterstützung	x				
Eingabe der Daten ins System (Zahlen und Text):				s. GPA S. 29	
„grds. Eingabe durch Kommunen Rücksprache mit FC bei Sonderfällen (insbes. Anlagevermögen)“		x			
Erstellen Vorbericht incl. Pflichtanlagen		x			
Haushaltseinbringung, Vorbereitung Ratsbeschlüsse, Sitzungsdienst, Anzeige Kreis, Bekanntmachung Amtsblatt		x			
Bewirtschaftung					
Vorkontierung		x		Empfehlung S. 10	Erstellung von Kontierungsbögen (Muster s. Anlage) durch die zuständigen Sachbearbeiter (ggf. Beratung durch das Finanzcenter) und Weiterleitung an das Finanzcenter (zusammen mit dem Originalbeleg); (Achtung auch incl. Kreditoren/ Debitorennummer sowie ggfs. Investitionsnummer, also vollständig!)
edv-technische Eingabe incl. Plausibilitätsprüfung	x			andere Empfehlung S. 10	Sachliche Prüfung der Kontierungsbögen (ggf. Rückkopplung mit Sachbearbeiter/-in), Verbuchen der Geschäftsvorfälle in Infoma
Mittelprüfung	x			Empfehlung S. 13	„Meldung von Mittelüberschreitungen an Sachbearbeiter/-in, da nicht alle SB Zugriff zu Infoma haben wegen begrenzter Lizenzanzahl sowie Probleme bei Rollen- und Rechtevergaben“
Erstellung von Mittelumverteilungen		x			nach vorgegebenem Muster (Nottuln)
Bewilligung von über- und außerplanmäßige Ausgaben		x			lt. Haushaltssatzung!
Anlagenbuchhaltung	x			Empfehlung S. 11	fachliche Prüfung, Zuordnung zu Anlagenbuchungsgruppen u. Investitions-Nr., Festsetzung AfA
Stundungen/Niederschlagungen/Erlasse/Aussetzungen	x	x			Hinweis auf Uneinbringlichkeit der Forderung von der Zahlungsabwicklung an den SB; Sachbearbeiter/-in erstellt hierzu Vorschlag, Bewilligung z.B. durch FB-Leitung lt. Ortsrecht, Weiterleitung an das FC, Verbuchen in Infoma erfolgt durch Geschäftsbuchhaltung; Nachverfolgung (Führen Niederschlagungsliste) durch die Zahlungsabwicklung
Pflege Finanzadressdatei		x			Bereich Steuern & Gebühren
sonst. Stammdatenpflege in Infoma (Anlage von Zahlungsbedingungen, Änderungen im Bereich KSt, KTr., Sachkonten etc.)	x				„Verantwortlichkeit (Einrichtung/Änderung/Dokumentation) liegt im Finanzcenter“

Unterjähriges Berichtswesen					
Verwaltungsfinanzberichte 30.6., 30.09.	x	x		Empfehlung S. 13	Nottuln: lt. Haushaltssatzung! - Berichtserstellung im FC, Klärung von Abweichungen zusammen mit dem jeweiligen Fachbereich (1. Zusammenstellung der Zahlen durch FC; 2. Bericht schreiben jeweilige Kommune)
Haushaltsüberwachung		x			Erstellen von unterjährigen Soll-Ist-Vergleichen
Unterjährige Auswertungen für Fachbereiche	x	x			Auskünfte an Fachbereiche, ggf. Rückkopplung mit dem FC
Bearbeitung von Budgetanfragen	x	x			Auskünfte an Fachbereiche, ggf. Rückkopplung mit dem FC
Erstellung Kreisabrechnungen (SGB II/XII, KiGa)		x			Erstellen vorgeschriebener Meldungen anhand der Ist-Zahlen aus Infoma
Meldung zur Gewerbesteuerumlage		x			Erstellen vorgeschriebener Meldungen anhand der Ist-Zahlen aus Infoma
Anfertigung USt-Voranmeldungen	x				Erstellen vorgeschriebener Meldungen anhand der Ist-Zahlen aus Infoma
Finanzstatistik			20 11		
Jahresfinanzstatistik		x			Erstellen vorgeschriebener Meldungen anhand der Ist-Zahlen aus Infoma
Jahresschuldenstatistik		x			
Vierteljahresstatistik		x			
sonst. Anfragen im Bereich Statistik		x			
Aufsicht, Sicherheit			21 11		
Kassenprüfungen		x			unterjährige, unvermutete Prüfungen lt. Dienstanweisung!
Vorprüfung LHO		x			
Erstellung von Dienstanweisungen		x			einheitliche Dienstanweisung für das FC!
Tätigkeiten im Zusammenhang mit örtlichen/überörtlichen Prüfungen		x			organisatorische Vor- und Nachbereitung für RAT, RPA, GPA etc.
Gebührenkalkulationen		x		Empfehlung S. 12	
Kosten- und Leistungsrechung		x	20 23	Empfehlung S. 13	
Anlagevermögen			20 4		
Inventur	x	x			Inventurverantwortliche/-r im Finanzcenter, Ausführung zs. mit den Sachbearbeitern/-innen in den Kommunen, Erstellung von Inventurrahmenplan, -richtlinie in Nottuln bzw. Havixbeck (ggf. fachliche Beratung durch das Finanzcenter)
Bewertung des gemeindlichen Vermögens (i.R. EB)		x			
Verwaltung von Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen, Arbeitgeberdarlehen)		x			Allgemeine Verwaltungstätigkeiten für diesen Bereich, Erstellen Buchungsbeleg für das Finanzcenter
Jahresabschluss			20 25		
Bereitstellung von Datengrundlagen		x			gem. Zusammenstellung FC (z.B. Protokoll Barkassenbestandsaufnahme, Zusammenstellung von Resturlaub u. Mehrarbeit, Instandhaltungsplan)
Erstellung Jahresabschluss	x				Rückkopplung mit Kommune über Datengrundlagen und Auslegung von Gestaltungsspielräumen
Lagebericht		x			Erstellung gem. rechtlicher Grundlage
Begleitung Wirtschaftsprüfer / RPA	x				Bereitstellung notwendiger Unterlagen, Ansprechpartner für Rückfragen
formelle Aufstellung Jahresabschluss (Erstellung Sitzungsvorlagen, Anzeige Kreis, Bekanntmachung Amtsblatt)		x			
Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates	x	x			

Allgemeine Schuldenverwaltung			20 50		
Darlehensverwaltung (-aufnahme, -optimierung etc.)		x			Kontrolle der bestehenden Darlehen, Erstellung von Zins- und Tilgungsplänen incl. Buchungsübersicht für die Kasse, Berechnung von Swaps, Doppelswaps etc.
Bürgschaften		x	20 57		
Kasse					
Zahlungsabwicklung			21 20	Empfehlung S. 12	
unbarer Zahlungsverkehr	x				u.a. Scheckauszahlungen anhand von Kontierungsbögen aus den Fachbereichen
Tagesabschlüsse	x				Tätigen von Zahlungsvorgängen incl. Verbuchen
Einzahlungen	x				
Auszahlungen	x				
Kassengeschäfte für Dritte (Gemeindewerke)	x				Nottuln: Überweisung per DTA
Belegablage	x				Archivierung der Original-Belege
Liquiditätsplanung			21 21		
Anlage Tagesfestgelder etc.	x				Bereitstellung liquider Mittel für laufende Auszahlungen, Umschichtung verfügbarer Mittel auf Festgeldkonten
ggf. Aufnahme von Liquiditätskrediten	x				lt. Haushaltssatzung!
Buchführung			21 30		
Pflege OP-Listen Debitoren / Kreditoren	x				Feststellung von Bagatellbeträgen (gem. Dienstanweisung!) und Weiterleitung von Ausbuchungsvorschlägen an die Geschäftsbuchführung
Verrechnungen	x				Erstellung von Aufrechnungen Rechnung-Gutschrift bzw. Zahlung-Rechnung etc.

129/08 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008

Zwischen
1) der Stadt Dülmen,
vertreten durch den
Bürgermeister Jan Dirk Püttmann,
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen
und
2) der Stadt Haltern am See, vertreten durch den
Bürgermeister Bodo Klimpel,
Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See

nachfolgend Beteiligte genannt,

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung und den entsprechenden Beschlüssen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 19.06.2008
- des Rates der Stadt Haltern am See vom 11.06.2008

die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule

Entsprechend der in der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See niedergelegten Zielsetzung nimmt die Stadt Dülmen für sich sowie im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) für die Stadt Haltern am See die Aufgaben einer kommunalen Musikschule wahr.

§ 2
Name – Träger – Sitz

1. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See“ (nachfolgend: Musikschule). Für Veranstaltungen auf dem Gebiet der jeweiligen Stadt kann auch der Name „Musikschule (Name der Stadt)“ verwandt werden.

2. Träger der Musikschule ist die Stadt Dülmen. Die Musikschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.

3. Sitz der Leitung der Musikschule ist Haltern am See.

4. Die Musikschule hat Geschäftsstellen in Dülmen und Haltern am See.

§ 3
Ortsrechtliche Bestimmungen

1. Die Stadt Dülmen wird von der Stadt Haltern am See ermächtigt, die ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule im Benehmen mit der Stadt Haltern am See zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

2. Die Stadt Dülmen erlässt im Benehmen mit der Stadt Haltern am See rechtzeitig zur Aufnahme des Betriebs der Musikschule eine Schulordnung, eine Schulgeldordnung und ein Statut für den Musikschulbeirat.

§ 4
Zuständigkeit und Mitwirkung

1. Die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Musikschule werden in den ortsrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb der Musikschule im einzelnen festgelegt.

2. Zur Gewährleistung der Mitwirkung im Sinne eines gedeihlichen Musikschulbetriebs in beiden Städten bilden die Beteiligten einen gemeinsamen Musikschulausschuss. Der Musikschulausschuss besteht aus:

   3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern
   der Stadt Dülmen

   3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern
   der Stadt Haltern am See

   Die Vertreter der Beteiligten sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Beteiligten persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates der Beteiligten sein. Außerdem können die Bürgermeister oder von ihnen beauftragte Vertreter an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Musikschulausschuss hat folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Musikschule

   b) Mitwirkung bei der Einrichtung von pädagogischen Stellen und Verwaltungsstellen (Stellenplan)

   c) Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Musikschulleitung

   d) Mitwirkung bei der Bestellung der Fachleitungen

   e) Mitwirkung zum Erlass bzw. zur Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule und sonstigen grundsätzlichen Regelungen (z.B. Angebotsstruktur, Budget)

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen entscheidet im Benehmen mit dem Rat der Stadt Haltern am See über alle Angelegenheiten der Musikschule, in den Fällen des Absatzes 3 Buchst. e) auf Empfehlung des Musikschulausschusses. Es gilt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Dülmen. In Personalangelegenheiten auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wird der Bürgermeister der Stadt Haltern am See konsultiert.

5. Der Musikschulausschuss wird von der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter über alle geplanten grundlegenden Veränderungen im Bereich des Personals, des Unterrichts, der Organisation und des Schulgeldes rechtzeitig informiert.

6. Die von den Beteiligten in den Musikschulausschuss entsandten Vertreter machen ihre Verdienstausfall- und Sitzungstagegeldentschädigungen gegenüber den jeweiligen Beteiligten nach den dortigen Regelungen geltend.

§ 5
Personal

Die zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft der „Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See“ bei der Musikschule der Stadt Haltern am See beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben solche der Stadt Haltern am See, werden jedoch mit der Übernahme der Trägerschaft bei der Stadt Dülmen im Rahmen einer Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD beschäftigt. Der in diesem Zusammenhang separat abzuschließende Personalgestellungsvertrag zwischen den Beteiligten regelt die aus Anlass der Übernahme der Trägerschaft entstehenden Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule Dülmen und der Musikschule Haltern am See abschließend.

§ 6
Leitung der Musikschule

1. Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter.

2. Die Musikschulleiterin/Der Musikschulleiter der Musikschule ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule sowie des Lehrplanes und für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.

3. Die Musikschulleiterin/Der Musikschulleiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen eines Bürgermeisters der Beteiligten nimmt sie/er an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates sowie an anderen Ausschüssen, die sich mit Musikschulangelegenheiten befassen, teil.

§ 7
Ortsbezogenheit

Die Beteiligten vereinbaren, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in beiden Städten gleichermaßen ein ortsbezogenes, vielfältiges öffentliches Angebot der Musikschule zu gestalten und vorzuhalten. Dafür werden die Beteiligten der Musikschule die für die Planung, Organisation und Durchführung von Musikschulveranstaltungen in Dülmen und Haltern am See notwendige organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung gewähren.

§ 8
Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

1. Die Stadt Dülmen übernimmt die Aufgaben der Rechnungslegung und -führung.

2. Die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen Räumlichkeiten für Leitung, Verwaltung und Musikschulveranstaltungen in Dülmen und Haltern am See werden von den jeweiligen Beteiligten der Musikschule zur Verfügung gestellt. Die dafür entstehenden Aufwendungen einschließlich der persönlichen und sachlichen Aufwendungen der Unterhaltung und Bewirtschaftung (mit Ausnahme der Betriebsaufwendungen für Leitung und Verwaltung) sind von den jeweiligen Beteiligten zu tragen und sind nicht umlagefähig.

3. Zu den umlagefähigen Aufwendungen zählen die Personal- und Personalnebenaufwendungen, Verwaltungssachaufwendungen, Aufwendungen für Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel, Reparaturen, Fortbildungsaufwendungen und Einrichtungs- und Betriebsaufwendungen für Leitung und Verwaltung. Hier nicht aufgeführte Aufwandsarten, die ihrer Natur nach dennoch umlagefähig sind, können auf Empfehlung des Musikschulausschusses ebenfalls auf die Beteiligten umgelegt werden.

4. Die Schulgelderträge, die Landeszuwendungen oder sonstige Erträge werden von den ermittelten umlagefähigen Aufwendungen abgesetzt.

5. Die umlagefähigen Aufwendungen, die sich aus dem Ergebnisplan der Stadt Dülmen ergeben, werden durch die Gesamtjahreswochenstunden der Musikschule zum Stichtag 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres dividiert und mit der auf die jeweilige Beteiligte entfallende Anzahl der Jahreswochenstunden multipliziert (Defizitbeteiligung). Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musiktechnische Geräte) werden entsprechend behandelt (Finanzplan).

6. Die Stadt Haltern am See leistet auf die zu erwartende Defizitbeteiligung jeweils ein zwölftel als Abschlagszahlung, die zum 01. eines jeden Monats fällig wird. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der Grundlage der Ergebnisrechnung der Stadt Dülmen bis zum 30. April des Folgejahres. Darüber hinaus erstattet die Stadt Haltern am See der Stadt Dülmen nach § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung ihren Anteil für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musiktechnische Geräte) als Zuwendung im Jahr der Anschaffung (Finanzrechnung).

§ 9
Instrumente – Noten – Lernmittel etc.

1. Die für die ordnungsgemäße Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Instrumente, Noten, Lernmittel etc. werden nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Mitteln der Musikschule finanziert und sind nach § 8 Abs. 3 und 5 dieser Vereinbarung umlagefähige Aufwendungen. Für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musiktechnische Geräte) gilt dies entsprechend (vergleiche hierzu § 8 Abs. 5 und 6).

2. Die Beteiligten verpflichten sich, den in ihrem jeweiligen Eigentum vorhandenen Bestand an Instrumenten, Noten, Lernmittel etc. der Musikschule zur Verfügung zu stellen. Aufwendungen werden hierfür nicht geltend gemacht.

3. Die Musikschule berücksichtigt die Zweckbindung von Spenden oder Zuschüssen für die Anschaffung z.B. von Instrumenten bzw. für laufende Aktivitäten wie z.B. Stipendien und verpflichtet sich zur Berücksichtigung der Vorgaben von Spendern aus dem Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See.

§ 10
Übergangsregelungen

Bevor die in § 8 getroffenen Regelungen zur Deckung des Sach- und Finanzbedarfs für die Musikschule greifen, werden für einen Übergangszeitraum von einem Jahr die Budgets der Musikschulen jeweils noch getrennt geführt. Ein gemeinsames Budget wird erstmals zum Haushaltsjahr 2010 aufgestellt.
Für den Übergangszeitraum werden sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen incl. der umlagefähigen Aufwendungen der jeweiligen Beteiligten nach dem tatsächlichen Aufwand vor Ort abgerechnet.

§ 11
Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2009 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Im Falle der Auflösung der Musikschule gehen die aus gemeinsam finanzierten Mitteln angeschafften Instrumente, Noten, Lernmittel und sonstigen Gebrauchsgegenstände nach dem Durchschnitt der in den maximal 10 vorangegangen Jahren angewandten Quote zur Defizitbeteiligung nach § 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung in das Eigentum der jeweiligen Beteiligten über. In diesem Sinne ist eine Aufteilung des für die gemeinsame Musikschule eingestellten Personals im Personalgestellungsvertrag im Detail zu regeln.

3. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Dülmen	Für die Stadt Haltern am See
Dülmen, den 04.12.2008	Haltern am See, den 04.12.2008
gez. Püttmann	gez. Klimpel
Bürgermeister	Bürgermeister
gez. Krollzig	gez. Böing
Erste Beigeordnete	Erster Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), genehmigt.

Coesfeld, 16.12.2008

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, 16.12.2008

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

130/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Rosendahl

Herr Berthold Vahnstiege, Hennewich 25, 48720 Rosendahl, hat die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit 1.002 Mastplätzen und 1.016 m³ Güllelagerkapazität auf dem Grundstück Hennewich 25, 48720 Rosendahl (Gemarkung Darfeld, Flur 7, Flurstück 40) beantragt. Bei Fertigstellung wird die Gesamtkapazität der Anlage 2.362 Mastschweine betragen. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2009 bis einschließlich zum 06.02.2009 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl, Rathaus, Zimmer-Nr. 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl.
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.02.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für für Donnerstag, den 19.03.2009 ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Rosendahl, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl. Die Erörterung kann bei Bedarf am 20.03.2009 fortgesetzt werden.
Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 16.12.2008

Kreis Coesfeld
Az.: 70.1-2008/0659
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

131/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Einrichtung und zum Betrieb einer Schweineaufzuchtanlage

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Klemens Hermes, Temming 54, 48727 Billerbeck, mit Datum 28.11.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:
„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.06.2008 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2.988 Schweineplätzen am Standort 48727 Billerbeck, Temming 54, erteilt."
Eingeschlossene Entscheidung:
Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Errichtung darf auf dem Grundstück 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 10, Flurstück 61, 26, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:
„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen die Klage
· innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
· schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen soviele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.01.2009 bis 16.01.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:
- Bürgermeister der Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 10.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2008/0462-0241862
Im Auftrag
gez. Sentis

132/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Senden

Herr Georg Lütke-Lengerich, Kley 34, 48308 Senden, hat die Erweiterung seines Schweinemastbetriebes auf dem Grundstück Kley 34 in 48308 Senden (Gemarkung Bösensell, Flur 16, Flurstück 22) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalls und die Umnutzung eines vorhandenen Maststalls. Durch die Erweiterung ändern sich die Tierplatzzahlen von 1.929 auf 2.364 Schweinemastplätze. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2009 bis zum 06.02.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeineverwaltung Senden, Rathaus, Bürgerbüro, 48308 Senden, Münsterstr. 30
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.02.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 26.03.2009, ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 27.03.2009 fortgesetzt werden.
Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden derAntragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 22.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2008/0858
Im Auftrag
gez. Sentis

133/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit Nebenanlagen in Coesfeld

Die Westfleisch Finanz AG, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren und mit dieser Anlage räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundenen Nebenanlagen auf dem Grundstück Stockum 2, 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 69, Flurstücke 82/0 und 21/0 sowie Flur 20, Flurstück 255/0 und 256/0 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Leistung der Anlage zum Schlachten von Säugetieren von 4.000 t Lebendgewicht als Maximum/Woche (ca. 36.000 Schweine /w) auf 6.600 t Lebendgewicht als Maximum/Woche (ca. 55.000 Schweine / w) und der damit räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebenanlagen. Die höhere Wochenschlachtleistung soll durch einen zweischichtigen Betrieb erreicht werden. Zur Einhaltung der Immissionswerte während der Nachtzeit sind Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Anlage soll Ende 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Änderungsgenehmigung für den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Änderungsgenehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2009 bis zum 06.02.2009 während der Dienst-

stunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:
1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.02.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG -auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Montag, den 23.03.2009 ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf am 24.03.2009 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 19.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2008/0946
Im Auftrag
gez. Sentis

134/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Dülmen

Herr Josef Sundermann hat die Erweiterung seines Schweinemastbetriebes auf dem Grundstück Bauerschaft 96, 48249 Dülmen (Gemarkung Merfeld, Flur 7, Flurstück 22) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalls, einer offenen Gerätehalle sowie eines neuen Fahrsilos. Ein bestehender Sauenstall soll in einen Quarantänestall, ein bestehender Sauenstall zum Ferkelaufzuchtstall und ein bestehender Ferkelaufzuchtstall zum Krankenstall umgenutzt werden. Ein überdachter Gang soll zu einer Hygieneschleuse umgenutzt werden. Nach Fertigstellung sollen zukünftig 2.020 Mastschweine und 1.769 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2009 bis zum 06.02.2009 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.02.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den 08.04.2009, ab 10:00 Uhr, großer Sitzungssaal im Rathaus, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 09.04.2009 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 23.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2008/0652
Im Auftrag
gez. Sentis

135/08 – Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 102,30 EUR;
b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 164,59 EUR;
c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 123,06 EUR;
d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 206,12 EUR;
e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 289,19 EUR;
f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 538,37 EUR;
g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.608,41 EUR;
h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.324,21 EUR;
i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück
= 4,00 EUR.
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 25,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Sondergebühr in Höhe von 10,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen sowie 20,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 11.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

136/08 – Stadt Dülmen

XVIII. Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlammentsorgungssatzung - vom 27.12.1988

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926, SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende XVIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz
Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 73,20 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 11,90 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 4,90 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

137/08 – Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2008 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 19.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung, des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2008:

a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“ = 12,22 €
b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“ = 16,49 €
c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“ = 13,72 €
d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“ = 9,57 €
e) für den Wasser- und Bodenverband „Stever Lüdinghausen“ = 14,62 €
f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“ = 5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

138/08 – Stadt Dülmen

IX. Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926) und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende IX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 1 und 2 in § 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:
a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter 1,74 Euro

b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,53 Euro

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die unter Berücksichtigung des § 7 KAG NRW vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird eine Benutzungsgebühr für Schmutzwasser von 0,87 Euro je Kubikmeter Abwasser im Jahr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

139/08 – Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969 (GV NW 1969, S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweitrung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
   a) Radwegen,
   b) Gehwegen,
   c) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Entwässerungseinrichtungen,
   f) Böschungen, Schutz - und Stützmauern,
   g) Parkflächen,
   h) unselbständigen Grünanlagen,
   i) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwändungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	**anrechenbare Breiten** in Kern-, Gewerbe- u.Industriegebieten	im Übrigen	**Anteil der Beitragspflichtigen** im Übrigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl.Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	70 v.H.
f) Gemeinsame Geh- undRadwege	je 3,00 m	je 3,00 m	75 v.H.
g) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	50 v.H.
f) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
g) UnselbständigeGrünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	30 v.H.
f) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
g) UnselbständigeGrünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	60 v.H.
f) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

a) Anliegerstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

g) Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 – 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 41 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 41 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Buchstaben a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6
Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
f) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 0,05.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt: aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7
Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von
a) 0,03 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
b) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten (z.B. mit der Nutzung als Einkaufszentrum);

b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;

d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8
Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10
Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
a) endgültigen Herstellung der Anlage,
b) endgültigen Herstellung des Abschnittes,
c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14
Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetze (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. November 1978, in der Fassung der III. Änderung vom 04. März 1982.

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 26.11.2007

gez. Püttmann
Bürgermeister

140/08 – Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Winterwartung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen und der in dem Straßenverzeichnis aufgeführten und mit „KW“ (keine Winterwartung) gekennzeichneten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen wird darüber hinaus den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zu den Reinigungspflichten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Säuberung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen). Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Zwischen Fahrbahn und Gehweg liegende durchgehende Grünstreifen gelten als Teil der Fahrbahn.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Werktage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen

auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), der Straßentyp und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,09 €/Gebührenmeter
b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,67 €/Gebührenmeter
c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,39 €/Gebührenmeter

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstaben a) bis c) genannten Straßentypen sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung vom 01.09.1980 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19.12.2003 und die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dülmen
Straßenverzeichnis

	Straßen	**S:Straßen- / Sommer-reinigung**	**beidseitig von - bis**	**W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst**	**beidseitig von - bis**	**Ortsteile**
A	Adolf-Kolping-Straße	S 1	Bergfeldstraße bis Butterkamp	KW		Mitte
	Ahornweg	S 1	Ulmenweg bis Reitacker	KW		Mitte
	A.-Laumann-Weg Ohne Stichstraße	S 1	Hohe Straße bis Heinrichstraße	KW		Mitte
	Alte Badeanstalt Ohne Stichstraße	S 1	Gemarkenweg bis Ostlandwehr	KW		Mitte
	Aloysstraße	S 1	Richters Esch bis Pluggendorfer Str.	KW		Mitte
	Alte Kirchstraße	S 2	Weseler Str. bis Daldruper Straße	KW		Buldern
	Alter Gartenweg	S 2	Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Str.	KW		Mitte
	Alter Mühlenweg	S 2	Weseler Str. bis Dapperskamp	KW		Buldern
	Alter Ostdamm	S 2	Münsterstraße bis Schwarze Kamp	KW		Mitte
	Am Bache	S 2	An der Kreuzkirche bisKapellenweg	KW		Mitte
	Am Esch	S 1	Hiddostraße bis Am Esch 14/15	KW		Hidsl.
	Am Friedhof	S 1	Rekener Straße bis Von-Croy-Weg	KW		Merfeld
	Am Hange	S 1	Mühlenweg bis Am Hange 16/17	KW		Mitte
	Am Holzplatz	S 1	Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 36/35	KW		Mitte
	Am Lohrkamp			W	Brinkstraße bis Neustraße	Hiddingsel
	Am Luchtkamp	S 2	Haverlandweg bis Billerbecker Straße	W	Haverlandweg bis Stockhover Weg	Mitte
	Am Osthoff	S 1	Ostdamm bis Ende	KW		Mitte
	Am Schloßgarten	S 2	Lüdinghauser Str. bis Mühlenweg	W	Lüdinghauser Str. bis Am Bache	Mitte
	Am Sillerkamp	S 2	Halterner Straße bis Wallgarten	KW		Hausdlm.
	Am Teigelofen	S 1	Ovelgönne bis Wendehammer	KW		Mitte
	Am Wevelbach Ohne Stichwege	S 2	Max-Planck-Str. bis-Schwalbenweg	KW		Buldern
	Am Wido			W	Kreisverkehr bis Feuerwehr-Gerätehaus	Hiddingsel
	An den Wiesen	S 2	Königswall bis Butterkamp	KW		Mitte
	An der Eisenhütte	S 2	Halterner Straße bis Brokweg	KW		Mitte

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	An der Kreuzkirche	S2	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	W	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
	An der Lehmkuhle	S 2	Nordlandwehr bis Wirtschaftsweg zur L580	KW		Mitte
	An der Silberwiese	S 1	Kapellenweg bis Teutenrod	KW		Mitte
	An der Wette	S 2	Lüdinghauser Str. bis Kreuzweg	KW		Mitte
	Anna-Katharina-Emmerick-Str.	S 2	Münsterstraße bis Osthover Weg	W	Münsterstraße bis Sendener Straße	Mitte
	Antoniusstraße	S 1	Dorfstraße bis von-Galen-Straße	KW		Merfeld
	Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	S 2	Ostlandwehr bis L 551	KW		Mitte
	Auf der Flage ohne Stichwege	S 2	Borkener Str. bis Haverlandweg	KW		Mitte
	Auf der Flage Verbindungsweg	S 1	Auf der Flage bis Baaksquell	KW		Mitte
	Auf der Geist	S 2	Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße	KW		Buldern
	August-Schlüter-Straße Ohne Stichstraße	S 2	Elsa-Brändström-Str. bis Bahnhofstraße	W	Elsa-Brändström-Str. bis Bahnhofstraße	Mitte
	Azaleenweg	S 1	Rosenstraße bis Ginsterweg	KW		Kspl.
B	Baaksquell	S 1	Coesfelder Str. bis August-Brust-Straße	KW		Mitte
	Bärenstiege	S 1	Westring bisTiberstraße	W	Westring bis Tiberstraße	Mitte
	Bahnhofstraße Ohne Bahnhofsparkplatz	S 3	Hohe Straße bis Bahnhof	W	Hohe Straße bis Bahnhof	Mitte
	Baumschulenweg	S 2	Lüdinghauser Str. bis Verbindung zum Ulmenweg	KW		Mitte
	Beethovenstraße Ohne Stichwege	S 1	Danziger Straße bis Beethovenstraße 34	KW		Mitte
	Bergfeldstraße	S 3	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	W	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
	Bergstraße	S 1	Rechtsseitig v. Rekener Straße bis Bergstraße 45, Ausbauende	KW		Merfeld
	Billerbecker Straße	S 2	Münsterstraße bis Nordlandwehr	KW		Mitte
	Birkenweg Ohne Stichwege	S 2	Hauptstraße bis Heidkämpe	KW		Rorup
	Bischoff-Kettler-Straße Ohne Stichwege	S 1	Stockhover Weg bis Nordlandwehr	KW		Mitte
	Borkenbergestraße	S 3	Halterner Straße bis Borkenbergestr. 65/72	W	Halterner Straße bis Ortsende	Hausdülmen
	Borkener Straße	S 3	Marktstraße bis Stolbergstraße	W	Marktstraße bis Stolbergstraße	Mitte
	Borkener Straße Fußgängerzone	S 1	Marktstraße bis Tiberstraße	W	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
	Brinkmannstraße	S 1	Weseler Straße bis Nieländer Straße	KW		Buldern
	Brinkstraße	S 3	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	W	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
	Brokweg	S 2	Borkener Straße bis Westhagen	W	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
	Burgplatz I			W	Halterner Str. bis Perdebände	Hausdülmen

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	Burgplatz II			W	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdülmen
	Bült	S 1	Kirchplatz (St. Viktor) bis Münsterstraße	W	Kirchplatz (St. Viktor) bis Münsterstraße	Mitte
	Butterkamp Ohne Stichwege	S 2	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	KW		Mitte
	Brookstraße Außer vor H.-Nr. 13 + 15	S 1	Heitkamp bis Am Wido	KW		Hiddingsel
C	Charleville-Méziéres-Platz (Fahrbahn)	S 2	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Str.	W	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Str.	Mitte
	Clemensstraße	S 2	Weseler Straße bis Krummer Timpen	KW		Buldern
	Coesfelder Straße	S 3	Münsterstraße bis Grenzweg	W	Münsterstraße bis Grenzweg	Mitte
D	Dahlienstraße Ohne Stichwege	S 2	Hiddingseler Str. bis Irisweg	KW		Kirchspiel
	Daldruper Straße	S 2	Brinkstraße bis Daldruper Str. 28	W	Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
	Dalweg	S 2	Coesfelder Str. bis Hinderkingsweg	KW		Mitte
	Dammweg	S 2	Halterner Straße bis An der Silberwiese	KW		Mitte
	Danziger Straße Ohne Stichwege	S 2	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	KW		Mitte
	Daruper Straße	S 3	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	W	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
	Dövelingsweg	S 1	Olfener Weg bis Letterhausstraße	KW		Mitte
	Domänenrat-Kreuz-Straße	S 1	Halterner Str. bis Marktstraße	W	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
	Dorfstaße	S 2	Rekener Straße bis Hasenpatt	KW		Merfeld
	Droste-Hülshoff-Straße	S 2	Coesfelder Str. bis Butterkamp	KW		Mitte
E	Eisenbahnstraße	S 3	Lüdinghauser Str. bis Bahnhofstraße	W	Lüdinghauser Str. bis Bahnhofstraße	Mitte
	Elsa-Brändström-Straße einschl. Unterführung	S 2	Lüdinghauser Str. bis Alter Ostdamm	W	Lüdinghauser Str. bis August-Schlüter-Str.	Mitte
	Erbdrostenweg	S 1	Rosenstraße bis Veilchenweg	KW		Kirchspiel
	Erikaweg	S 1	Heideweg bis Lönsweg	KW		Rorup
	Erlengrund	S 1	Wacholderweg bis Lönsweg	KW		Rorup
	Eschstraße			W	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
F	Felderstraße Ohne Stichweg	S 1	Am Hange bis An der Silberwiese	KW		Mitte
	Fleigenkamp	S 1	Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße	KW		Mitte
	Fliederweg Ohne Stichstraße	S 2	Rosenstraße bis Ginsterweg	KW		Kirchspiel
	Forstweg	S 2	Borkenbergestraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende	KW		Kirchspiel
	Friedenstraße Ohne Stichstraße	S 1	Clemensstraße bis Nieländer Straße	KW		Buldern
	Friedrich-Ruin-Straße	S 2	Elsa-Brändström-Str. bis Bahnhofstraße	W	Elsa-Brändström-Str. bis Bahnhofstraße	Mitte

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
G	Gemarkenweg Ohne Stichstraßen	S 2	Hülsenweg bis Am Holzplatz	KW		Mitte
	Gewerbestraße	S 2	Weseler Str.- Anfang Bahn-überführung/L 835	W	Weseler Str. bisWem-hoff	Buldern
	Gewerbestraße einschl. 2 Stichstraßen zu H.-Nr. 47 und H.-Nr. 54	S 2	L 551 bis Einmündung Gewer-bestraße/Bahnüberführung	W	Gewerbestraße bis Bahnüberführung, ohne Stichstraßen	Buldern
	Ginsterweg	S 1	Fliederweg bis Azaalenweg	KW		Kirchspiel
	Gisbertstraße	S 2	Clemensstraße bis Daruper Straße	KW		Buldern
	Glindkamp	S 1	Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen	KW		Buldern
	Goetheweg	S 1	Bergfeldstraße bis Butterkamp	KW		Mitte
	Grüner Grund	S 1	Ostdamm bis Wendehammer	KW		Mitte
	Gutenbergstraße	S 1	Am Luchtkamp bis Larhüser Weg	KW		Mitte
H	Halterner Straße	S 3	Lüdinghauser Str. bis Dammweg	W	Lüdinghauser Str. bis Dammweg	Mitte
	Halterner Straße	S 3	Halterner Str. 257 bis Heubach	W	Neusträßer Abzugsgra-ben bis Heubach	Hausdlm.
	Hanninghof	S 2	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	KW		Mitte
	Hasenpatt Ohne Stichstraße	S 2	Lavesumer Straße bis Eschstraße	KW		Merfeld
	Hasselweg	S 1	Borkener Str. bis Merfelder Straße	KW		Mitte
	Hauptstraße	S 3	Rechtss. Fußweg Wort-kamp, linkss. Fußw. Rei-chenbergstr. bis Speck-kamp	W	Ortseingang bis Ort-sende	Rorup
	Haverlandhöhe Ohne Stichweg	S 2	Coesfelder Str. bis Theodor-König-Straße	W	Coesfelder Str. bis Josef-Heiming-Str.	Mitte
	Haverlandweg Ohne Stichstraßen	S 2	Bergfeldstraße bis Grenzweg	W	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
	Heidelohstraße	S 2	Borkener Str. bis Peppermühl	KW		Mitte
	Heidkämpe Ohne Stichwege	S 2	Birkenweg bis Heidkämpe 57/32	KW		Rorup
	Heifoer Ohne Stichwege	S 1	v. Glindkamp bis Glindkamp	KW		Buldern
	Heinrichstraße	S 1	Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße	KW		Mitte
	Hiddostraße	S 2	Daldruper Str. bis Rödderstraße	KW		Hiddingsel
	Hinderkingsweg	S 2	Heidelohstraße bis Dalweg	KW		Mitte
	Hiddingseler Straße			W	Lüdinghauser Straße bis L 474n	Kirchspiel
	Hochfeldstraße	S 1	Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle	KW		Mitte
	Hoenersstiege Ohne Stichweg zu H.Nr. 3	S 1	Kirchstraße bis Hoenersweg	KW		Merfeld
	Hoenersweg Ohne Stichweg	S 1	Kirchstraße bis Jägerstiege	KW		Merfeld
	Hohe Straße	S 2	Elsa-Brändström-Str. bis Oberer Bahnhof	W	Elsa-Brändström-Str. bis Oberer Bahnhof	Mitte

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	Hülsenweg	S 2	Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58	KW		Mitte
	Hüttendyk	S 2	Brokweg bis Halterner Straße	KW		Mitte
	Hüttenweg	S 2	Brokweg bis Halterner Straße	W	Brokweg bis Halterner Straße	Mitte
I	Industriestraße einschl. Stichstraße	S 2	Hiddingseler Str. bis Höhe Weidenstraße	KW		Mitte
	Irisweg Ohne Stichstraße	S 1	vpn Dahlienstraße bis Dahlienstraße	KW		Kirchspiel
J	Jägerstiege	S 2	**Linksseitig** v. Rekener Str. bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-	KW		Mitte
	Josef-Heiming-Straße Ohne Stichweg	S 2	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	W	Coesfelder Str. bis Haverlandweg	Mitte
K	Kapellenweg	S 2	Halterner Str. bis Am Bache	KW		Mitte
	Kirchgasse	S 1	Bült bis Münsterstraße	W	Bült bis Münsterstraße	Mitte
	Kirchplatz			W	Hauptstraße bisKirche	Rorup
	Kirchstraße	S 2	Dorfstraße bis Hoenersstiege	W	Von-Galen-Straße bis Eschstraße	Merfeld
	Kleine Koppel	S 1	Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg	KW		Mitte
	Königsberger Straße Ohne Stichweg, nicht vor H.-Nr. 29-33	S 1	Am Luchtkamp bis Haverlandweg	KW		Mitte
	Königswall	S 2	Münsterstraße bis Coesfelder Str.	KW		Mitte
	Könzgenstraße Ohne Stichstraße	S 1	Bischof-Ketteler-Str. bis Könzgenstraße 24/27	KW		Mitte
	Kötteröde	S 1	Borkener Str. bis Südring	W	Borkener Str. bis Südring	Mitte
	Koppelweg	S 2	Halterner Str. bis Gausepatt	W	Halterner Str. bis Gausepatt	Mitte
	Kreuzweg Abschnitt I	S 3	Münsterstraße bis Hohe Straße	W	Münsterstraße bis Hohe Straße	Mitte
	KreuzwegAbschnitt II einschl. Stichweg	S 2	Bahnhofstraße bis An der Wette	KW		Mitte
	Krummer Timpen	S 2	Weseler Straße bis Daruper Straße	KW		Buldern
L	Larhüser Weg	S 1	Stockhover Weg bis Gutenbergstraße	KW		Mitte
	Lavesumer Straße	S 3	Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	W	Rekener Straße bis Ortsende	Merfeld
	Letterhausstraße	S 2	Lüdinghauser Str. bis Ende (Kaserne)	KW		Mitte
	Letter Straße	S 3	Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	W	Hauptstraße bis Ortsende	Rorup
	Leuster Weg Ohne Stichweg	S 1	Stockhover Weg bis Nordlandwehr	W	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
	Lilienstraße Ohne Stichstraßen, ohne Verbindung zur K 28	S 1	von Dahlienstraße bis Dahlienstraße	KW		Kspl.
	Lindenweg Ohne Stichweg	S 1	Reitacker bis Weidenstraße	KW		Mitte
	Linnertstraße Ohne Stichstraße	S 2	Halterner Str. bis Gausepatt	KW		Hausdlm.
	Lönsweg	S 1	Wacholderweg bis Ludgerusplatz	KW		Rorup

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	Lohwall	S 1	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	W	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	Mitte
	Ludgerusplatz (Insel)	S 1	von Lönsweg bis Lönsweg	KW		Rorup
	Ludwig-Wiesmann-Straße	S 2	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	W	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
	Lüdinghauser Straße Abschnitt I	S 3	Marktstraße bis Eisenbahnstraße	W	Marktstraße bis Eisenbahnstraße	Mitte
	Lüdinghauser Straße -alt- Abschnitt II	S 2	Bahnlinie bisK 27 n (Lange Nase) einschl. Unterführung	KW		Mitte
	Lüdinghauser Straße Abschnitt III	S 3	Letterhausstraße bis linksseitig Olfener Weg, rechtsseitig Sythener Weg	W	Eisenbahnstraße bis Ortsende	Mitte
	Lüdinghauser Straße -Kreisverkehr- Abschnitt IV	S 3	einschl. 4 Straßenarme mit Verkehrsinseln	W	Kreisverkehr	Kspl.
	Erschließungsstraße Dernekämper Schule	S 2	Lüdinghauser Str. bis Ausbauende	W	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Kspl.
	Luise-Hensel-Pfad	S 1	Coesfelder Str. bis Overbergstraße	KW		Mitte
M	Marienburger Straße	S 1	Haverlandweg bis Königsberger Straße	KW		Mitte
	Marktgasse	S 1	Marktstraße bis Tiberstraße	W	Markstraße bis Tiberstraße	Mitte
	Marktstraße	S 1	Coesfelder Str. bis Südring	W	Coesfelder Str. bis Südring	Mitte
	Mauritiusstraße			W	Sandstraße bis Borkenbergestraße	Hausdülmen
	Max-Planck-Straße, einschl. Stichweg ab Sternstraße und Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/ Bahn	S 2	Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung), Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/ Bahnlinie	W	Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung), Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/ Bahnlinie	Buldern
	Meisenweg	S 1	Osthover Weg bis Am Holzplatz	KW		Mitte
	Merfelder Straße Ohne Stichstraßen	S 2	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	KW		Mitte
	Mozartstraße ohne Stichwege	S 1	Danziger Str. bis Beethovenstraße	KW		Mitte
	Mühlenweg	S 3	Halterner Straße bis Hülstener Straße	W	Halterner Str. bis Hülstener Str.	Mitte
	Münsterstraße	S 3	Lüdinghauser bis Ostlandwehr	W	Lüdinghauser Str. bis Ostlandwehr	Mitte
N	Nelkenweg	S 1	Fliederweg bis Azaleenweg	KW		Kspl.
	Neustraße Einschl. Kreisverkehr	S 3	K.-Verkehr / Am Wido bis Brinkstraße	W	K.-Verkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
	Neustraße / Verbindungsweg Ehem. Brennerei Hellmann	W	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel		
	Nieländer Straße	S 1	Friedensstraße bis Brinkmannstraße	KW		Buldern
	Nonnengasse	S 2	Ostring bis Münsterstraße	W	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
	Nonnenwall	S 2	Lüdinghauser Str. bis Ludwig-Wiesmann-Str.	KW		Mitte
	Nordlandwehr	S 3	Münsterstraße bis Coesfelder Str.	W	Münsterstraße bis Coesfelder Str.	Mitte
	Nordring	S 2	Münsterstraße bis Coesfelder Str.	KW		Mitte

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	Nottulner Straße	S 3	Weseler Straße bis Helmers Kamp (Ausbauende)	W	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern
O	Ostdamm	S 3	Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	W	Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
	Ostdamm 2 Ringstraßen	S 1	Ostdamm	KW		Mitte
	Ostlandwehr	S 3	Münsterstraße bis Ostdamm	W	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
	Ostring	S 2	Lüdinghauser Str. bis Münsterstraße	W	Lüdinghauser Str. bis Münsterstraße	Mitte
	Otto-Hue-Straße Ohne Stichstraße	S 1	Stolbergstraße bis Fleigenkamp	KW		Mitte
	Ovelgönne	S 2	Münsterstraße bis Stockhover Weg	KW		Mitte
	Overbergstraße	S 2	Lohwall bis Stolbergstraße	KW		Mitte
P	Pastoratsweg	S 1	Max-Planck-Str. bis Pastoratsweg 1a/5	W	Max-Planck-Str. bis Ende einschl. Ring	Buldern
	Paulastraße	S 2	Krummer Timpen bis Gisbertstraße	KW		Buldern
	Peppermühl Ohne Parkplatz vorH.-Nr. 30-32	S 2	Brokweg bis Westhagen	KW		Mitte
	Perdebände			W	Mauritiusstraße bis Halterner Str.	Hausdülmen
	Pestalozzistraße	S 1	Westhagen bis Schulplatz	W	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
	Pluggendorfer Straße Ohne Stichwege	S 2	Elsa-Brändström-Str. bis Münsterstraße	W	Elsa-Brändström-Str. bis Münsterstraße	Mitte
	Plusch	S 2	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	KW		Mitte
R	Raiffeisenring Ohne Stichwege einschl. Verbindung zur L835	S 2	Schwalbenweg bis Wevelbach	KW		Buldern
	Rathausgasse			W	Marktplatz bis Bült	
	Reichenbergstraße Ohne Stichstraße	S 1	Heideweg bis Wacholderweg	KW		Rorup
	Reitacker	S 1	Lüdinghauser Str. bis Wendehammer	KW		Mitte
	Rekener Straße	S 3	Lavesumer Straße, **linksseitig** bis Jägerstiege,**rechtseitig** bis Bergstraße	W	Lavesumer Str. bis Bergstraße	Merfeld
	Richters Esch	S 1	Pluggendorfer Str. bis Aloysstraße	KW		Mitte
	Riedweg Ohne Stichwege	S 1	Am Schloßgarten bis Kapellenweg	KW		Mitte
	Rödderstraße	S 3	Daldruper Straße bis Rödderstraße 29/30	W	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
	Roggenkämpe	S 1	Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Str.	KW		Mitte
	Rosenstraße	S 2	Hiddingseler Str. bis Veilchenweg	KW		Kirchspiel
S	Sandkuhlenweg	S 1	Kreuzweg bis August-Schlüter-Str.	KW		Mitte
	Sandstraße			W	Halterner Str. bis Mauritiusstr.	Hausdlm.
	Sendener Straße	S 2	Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	W	A.-K-Emmerick-Str. bis Ostlandwehr	Mitte

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	Sebastian-Bach-Straße Ohne Stichwege	S 2	Auf der Flage bis Danziger Straße	KW		Mitte
	Spiekerhof	S 2	Ostlandwehr bis Ostlandwehr	KW		Mitte
	Südring	S 2	Borkener Straße bis Halterner Straße	W	Borkener Straße bis Halterner Straße	Mitte
	Süskenbrock Ohne Stichstraße	S 1	Forstweg bis Süskenbrock 11/24	KW		Kspl.
Sch	Schillerweg	S 1	Butterkamp bis Schillerweg 26	KW		Mitte
	Schleiderweg	S 2	Josef-Heiming-Str. bis Nordlandwehr	KW		Mitte
	Schloßstraße	S 1	Lüdinghauser Str. bis Domänenrat-Kreuz-Str.	W	Lüdinghauser Str. bis Domänenrat-Kreuz-Str.	Mitte
	Schöne Breide Ohne Stichstraße	S 1	Stockhover Weg bis Stockhover Weg	KW		Mitte
	Schulgasse	S 1	Rathausgasse bis Viktorstraße	W	Rathausgasse bis Viktorstraße	Mitte
	Schulstraße Ohne Stichstraße	S 2	Hauptstraße bis Fleisenbach	W	Hauptstraße bis Parkplatz Schule	Rorup
	Schwarze Kamp	S 2	Ostlandwehr bis Alter Ostdamm	KW		Mitte
St	Sternstraße	S 1	Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg	KW		Buldern
	Stettiner Straße	S 1	Haverlandweg bis Königsberger Straße	KW		Mitte
	Stockhover Weg Ohne Stichstraßen	S 2	Ovelgönne bis Haverlandhöhe	KW		Mitte
T	Telgenkamp	S 1	Koppelweg bis Gausepatt	KW		Mitte
	Teutenrod	S 2	An der Silberwiese bis Halterner Straße	KW		Mitte
	Theodor-König-Straße	S 1	Haverlandweg bis Auf der Flage	KW		Mitte
	Thomas-Göllmann-Straße	S 1	Haverlandweg bis Auf der Flage	KW		Mitte
	Tibergasse	S 1	Westring bis Tiberstraße	W	Westring bis Tiberstraße	Mitte
	Tiberstraße Abschnitt I	S 1	Coesfelder Str. bis Südring	W	Coesfelder Str. bis Südring	Mitte
	Tiberstraße Abschnitt II	S 2	Südring bis Brokweg	KW		Mitte
U	Ulmenweg	S 1	Ahornweg bis Ulmenweg 23a	KW		Mitte
V	Veilchenweg	S 1	Rosenstraße bis Erbdrostenweg	KW		Kirchspiel
	Viktorstraße Abschnitt I	S 1	Markt bis Coesfelder Straße	W	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
	Viktorstraße Abschnitt II	S 2	Coesfelder Straße bis Königswall	KW		Mitte
	Vollenstraße	S 2	Lüdinghauser Str. bis Halterner Str. einschl. Parkplatz Krankenhaus	W	Lüdinghauser Str. bis-Halterner Str. einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
	von-Galen-Straße	S 2	Rekener Straße bis Hasenpatt	W	Rekener Str. bis Kirchstraße	Merfeld
	Vorm Burgtor	S 1	Mühlenweg bis Kapellenweg	KW		Mitte
W	Waterfor Ohne Stichweg	S 1	Stockhover Weg bis Am Luchtkamp	KW		Mitte
	Wedeler	S 1	Osthover Weg bis Am Holzplatz	KW		Mitte

	Straßen	S:Straßen- / Sommer-reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
	Weidenstraße Ohne Stichweg	S 1	Lüdinghauser Str. bis Wendehammer	KW		Mitte
	Wemhoff Ohne Stichstraße	S 1	Weseler Str. bis Gewerbestraße	W	Weseler Str. bis Gewerbestraße	Buldern
	Weseler Straße	S 3	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	W	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
	Westhagen Ohne Stichstraße	S 2	Coesfelder Straße bis Overbergstraße	KW	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
	Westring	S 1	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	W	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
	Widostraße	S 2	Nottulner Straße bis Friedenstraße	KW		Buldern
	Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	S 1	Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28	KW		Kirchspiel
	Wierlings Esch Einschl. Ringstraße Ohne Stichstraße	S 1	Hiddingseler Str. bis Wendehammer	KW		Kirchspiel
	Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	S 1	Hiddingseler Str. bis Wierlings Kamp	KW		Kirchspiel
	Wierlings Kamp	S 1	Wierlinkgs Esch bis Wierlings Esch	KW		Kirchspiel
	Wiesenstraße	S 1	Brockstraße bis Auf der Geist	KW		Buldern
	Wincklerstraße	S 2	Gisbertstraße bis Nottulner Straße	KW		Buldern
	Windhegge	S 1	Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Str.	KW		Mitte
	Wortkamp Ohne Fußweg	S 1	Schulstraße bis Wortkamp 24/31a	KW		Rorup

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-fahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

141/08 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung
1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
2.) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich Barriere im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
3.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
4.) 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp“
5.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/1 „Kornkamp“
6.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“
7.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“
8.) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern
hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe

Zu 1.)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.08.2006 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegungen sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurde durch Aushang vom 31.08.2006

bis 07.09.2006 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.09.2006 bis einschließlich 09.10.2006.

Zu 2.) und 3.)
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 14.09.2006 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Barriere“ einschließlich seiner Begründung sowie den Entwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich Barriere einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurde durch Aushang vom 18.09.2006 bis 30.10.2006 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.08.2006 bis einschließlich 14.09.2006.

Darüber hinaus hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen in seiner Sitzung am 07.12.2006 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Barriere“ einschließlich seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurden durch Aushang vom 08.12.2006 bis 15.01.2007 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die erneute Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.12.2006 bis einschließlich 12.01.2007.

Zu 4.) und 5.)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2007 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“ einschließlich der Begründung sowie den Entwurf zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp“ einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurde durch Aushang vom 30.03.2007 bis 21.05.2007auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.04.2007 bis einschließlich 10.05.2007.

Zu 6.)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.06.2007 beschlossen, die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegungen wurden durch Aushang vom 06.08.2007 bis 13.08.2007 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.08.2007 bis einschließlich 14.09.2007.

Zu 7.)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.04.2008 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegungen wurde durch Aushang vom 06.08.2007 bis 13.08.2007 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15.05.2007 bis einschließlich 17.06.2007.

Zu 8.)
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 29.11.07 beschlossen, den Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hochwasserschutz Buldern, Kleuterbach“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegungen sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurde durch Aushang vom 19.12.07 bis 02.01.2008 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 05.02.2008.

Zu 1.) - 8.)
Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

(siehe anliegende Übersichtspläne)

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen liegen die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung, nunmehr im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens in der Zeit vom

09.01.2009 bis einschließlich 09.02.2009

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt erneut öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich der Verfahren zu 1.), 3.) und 5.) - 7.) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In den Verfahren zu 1.) –5.) und zu 8.) sind neben den jeweiligen Umweltberichten folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- zu 1.) ein landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Schallgutachten
- zu 3.) eine Verkehrsuntersuchung und ein Schallgutachten
- zu 4., 5) ein Geruchsgutachten und ein Landschaftspflegerischen Begleitplan
- zu 8.) der Antrag gem. § 31 (2) WHG zum Hochwasserschutz Buldern, Karthäuser Mühlenbach/ Kleuterbach, einschl. landschaftspflegerischem Begleitplan und die Umweltverträglichkeitsstudie zum

Projekt Hochwasserschutz Karthäuser Mühlenbach/ Kleuterbach, beides Ingenieurbüro Schmelzer, Ibbenbüren, März 2005

Die Bebauungspläne zu 6.) und 7.) werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Dülmen, 22.12.2008

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V.
gez. Leushacke
Beigeordneter

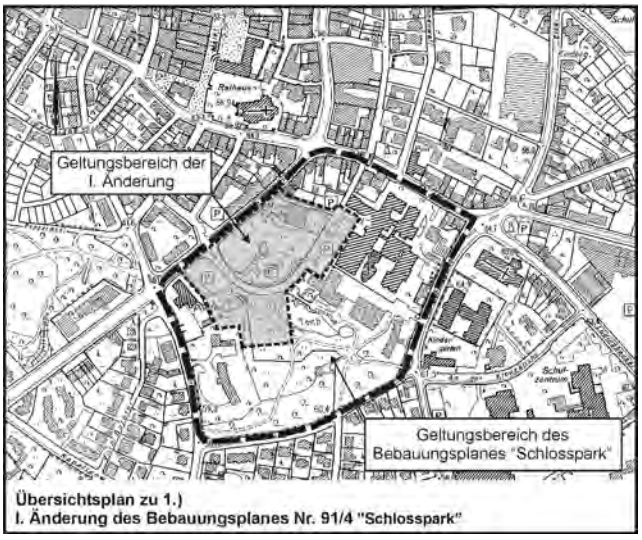

Übersichtsplan zu 1.)
I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 "Schlosspark"

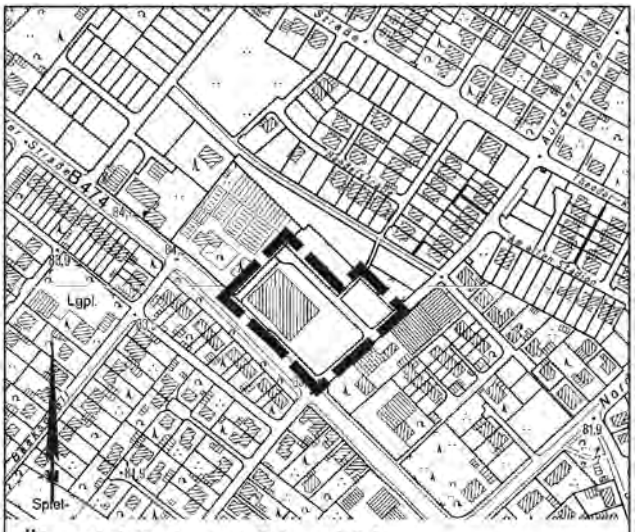

Übersichtsplan zu 2.) und 3.)
56. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Barriere"

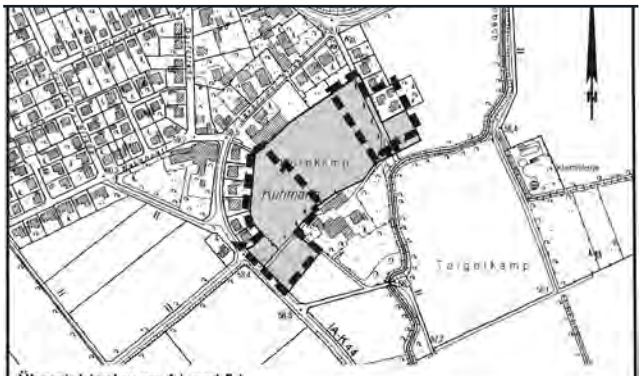

Übersichtsplan zu 4.) und 5.)
48. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 07/1 "Kornkamp"

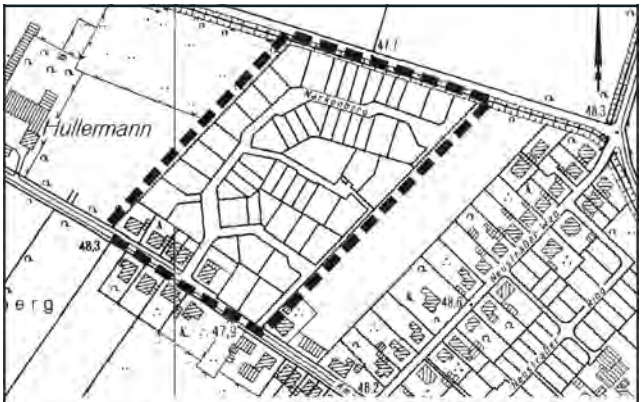

Übersichtsplan zu 6.)
I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 "Am Sillerkamp, Teil I"

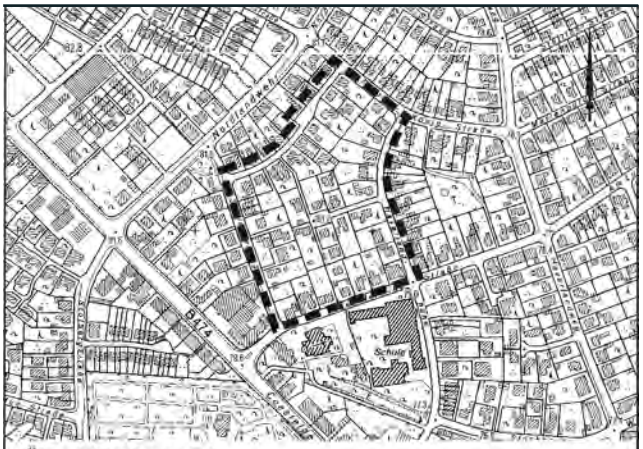

Übersichtsplan zu 7.)
I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 "Haverland I"

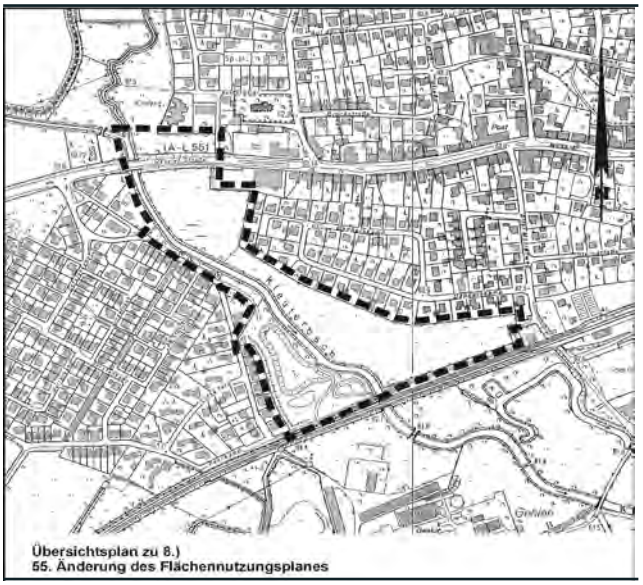

Übersichtsplan zu 8.)
55. Änderung des Flächennutzungsplanes

142/08 - Stadt Dülmen

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel - hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan)

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel sowie die zusammenfassende Erklärung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 23.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

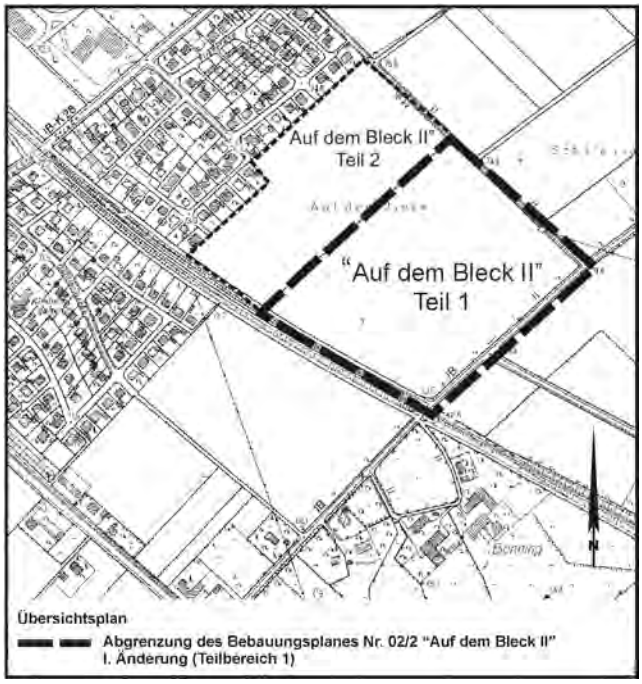

143/08 - Stadt Dülmen

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen - Sondernutzungssatzung - vom 06.12.2001 Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen (Sondernutzungssatzung) vom 06.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Im Bereich der Innenstadt kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt für alle öffentlichen Flächen innerhalb des im anliegenden Plan (An-

lage 1) abgegrenzten Bereiches der Innenstadt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Sondernutzungen liegt unter anderem vor,

- wenn Waren nach Art und Umfang unangemessen im öffentlichen Raum präsentiert und platziert werden (z.B. Toilettenpapier, Holzpaletten, Rollcontainer),
- bei einer Massierung von mobilen Werbeträgern (z.B. Werbeständer, Werbefahnen, Werbeschirme, Fahrradständer mit Werbung),
- bei einer unangemessenen Ausstattung von Außengastronomieflächen mit Kunststoffmöbeln, Bodenpodesten und Einfriedungen,
- bei der Zweckentfremdung von Sonnenschirmen zu Werbeträgern sowie
- bei der Verwendung von aufdringlichen, grellen Farben für die Gestaltung von Möblierungs- und Werbeelementen.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung:
Abgrenzung des Bereiches der Dülmener Innenstadt, für den besondere gestalterische Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Raumes gestellt werden:

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister

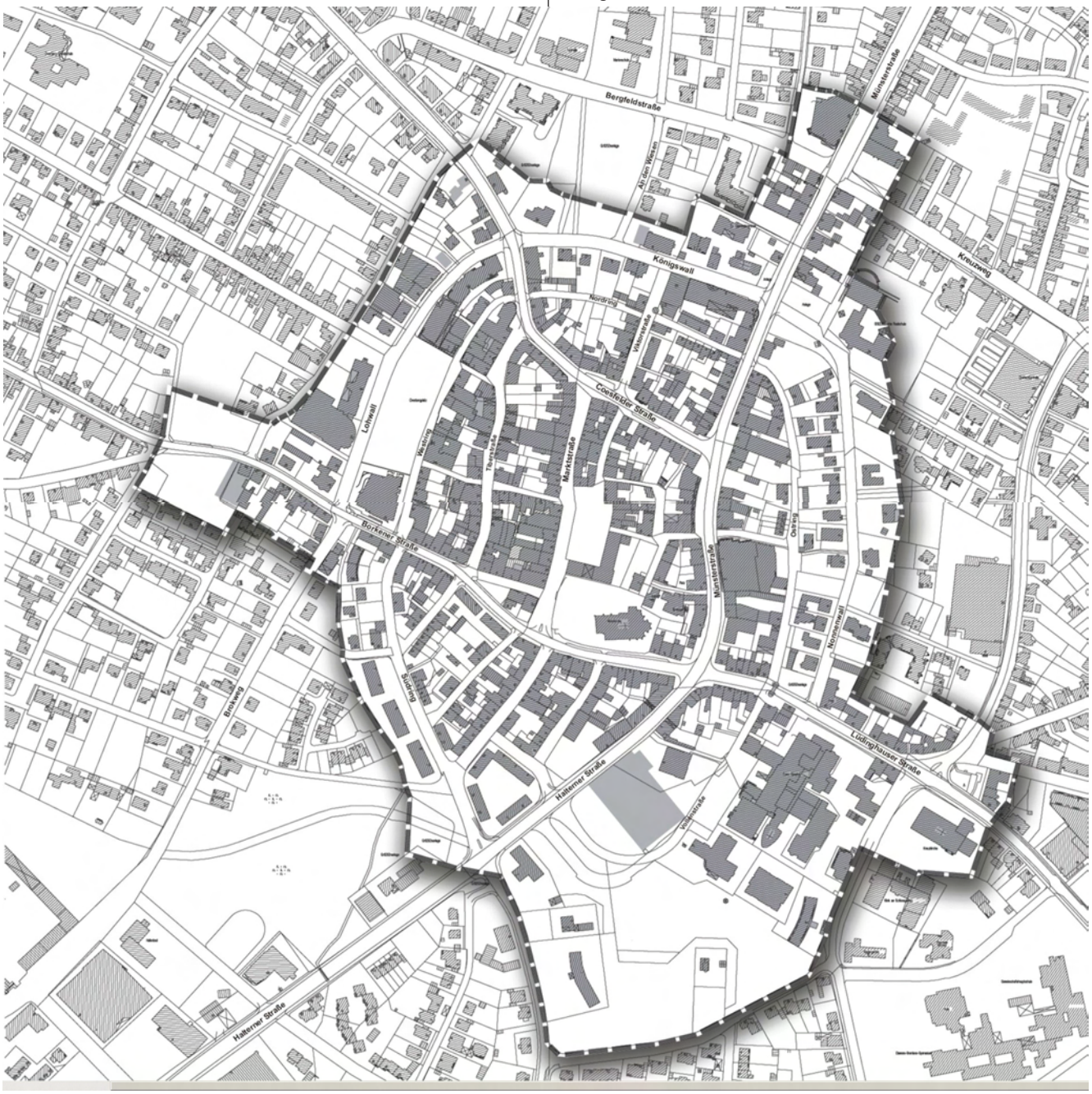

144/08 - Stadt Dülmen

Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen vom 19.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 86 Abs.1 Nr.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 18. 12. 2008 die folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Satzung ist es, für den im Geltungsbereich erfassten Bestand an Gebäuden und Freiflächen sowie bei entsprechenden Neubaumaßnahmen die gestalterische Entwicklung zu steuern.

Neubauten, bauliche Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sowie Werbeanlagen müssen bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe) das Stadtgefüge und die Eigenart des Straßenraums berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einfügen. Veränderungen im Bestand haben die aufgeführten Gestaltungsmerkmale zu berücksichtigen.

Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen.

Bauvorhaben in der Umgebung der in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Baudenkmäler müssen in der Wahl des Materials, in der handwerklichen Ausführung sowie in ihrer Form und Farbe so angepasst werden, dass das Erscheinungsbild der Denkmäler nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungsbedürftig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies sind Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr.2 BauO NRW. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidung und Verblendungen durch diese Satzung nun ebenfalls genehmigungspflichtig.

Die am 02. 06. 2008 durch den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen beschlossene Gestaltungsfibel ist Leitlinie und Begründung dieser Satzung (Anlage 2).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle Grundstücke, die in dem im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens und an den im Folgenden aufgeführten Straßen liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 zur Satzung:
Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen

■ Straßenliste:

- Am Schloßgarten, nur nördliche Grundstücke und Kreuzkirche
- Bärenstiege
- Bergfeldstraße zwischen Münsterstraße und Adolf-Kolping-Straße einschließlich Haus Nr. 2
- Borkener Straße zwischen Lüdinghauser Straße und Heidelohstraße
- Brokweg zwischen Borkener Straße und einschließlich Haus Nr. 4, bzw. Nr. 5
- Bült
- Charleville-Mézières-Platz
- Coesfelder Straße zwischen Münsterstraße und Plusch
- Domänenrat-Kreuz-Straße
- Elsa-Brändström-Straße zwischen Lüdinghauser Straße und Hohe Straße, bzw. einschließlich Haus Nr. 28
- Haltener Straße zwischen Lüdinghauser Straße und Südring, bzw. Mühlenweg
- Kirchgasse
- Königswall
- Kötteröde
- Kreuzweg zwischen Münsterstraße und Vornefeldweg einschließlich Haus Nr. 5
- Lohwall
- Lüdinghauser Straße zwischen Borkener Straße und einschließlich Kreuzkirche, bzw. Haus Nr. 60
- Ludwig-Wiesmann-Straße zwischen Nonnenwall und einschließlich Haus Nr. 3
- Markt
- Marktgasse
- Marktstraße
- Mühlenweg zwischen Halterner Straße und Am Schloßgarten, nur östliche Grundstücke
- Münsterstraße zwischen Lüdinghauser Straße, einschließlich Haus Nr. 60, bzw. 61
- Nonnengasse
- Nonnenwall
- Nordring
- Ostring
- Overbergplatz
- Overbergstraße zwischen Lohwall und Plusch
- Peppermühl zwischen Südring und Ende Grundstück Südring 21
- Plusch, nur östliche Grundstücke
- Probst-Dümpelmann-Weg
- Rathausgasse
- Schloßgasse
- Schloßstraße
- Schulgasse
- Südring
- Tibergasse
- Tiberstraße zwischen Coesfelder Straße und einschließlich Haus Nr. 53
- Viktorstraße
- Vollenstraße
- Vornefeldweg
- Westring

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW.

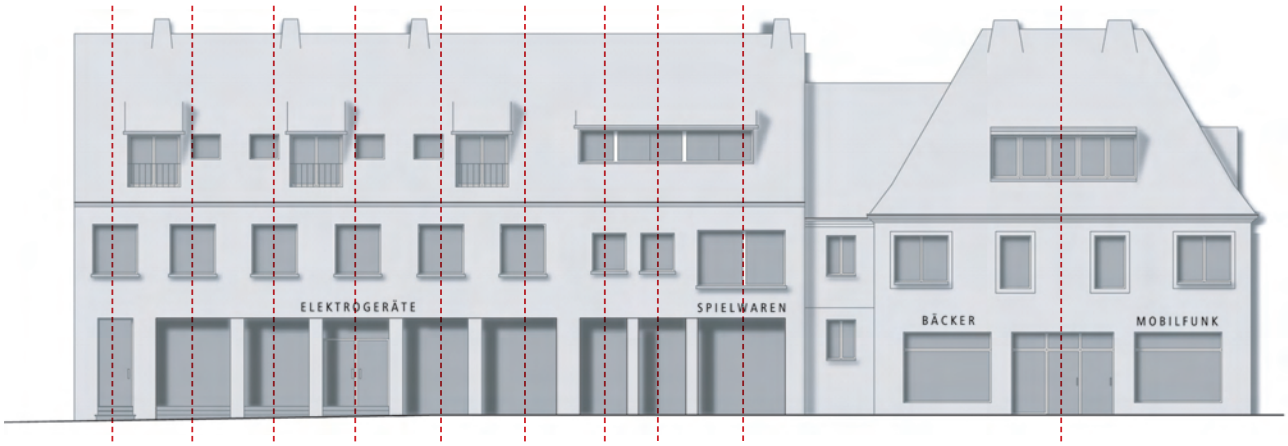

§ 3 Fassaden und Fassadenöffnungen

(1) Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerks gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die Gliederungselemente müssen auf den Architekturrhythmus sowie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamtgebäudes abgestimmt werden. Hinweise für die Gestaltung der Erdgeschosszone können die Gliederung der Obergeschosse oder die ursprünglichen Bauakten geben. Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss darf nicht durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung oder Anstrich gestört werden, soweit dies nicht historisch, d.h., durch die ursprüngliche Gestaltung bei erstmaliger Herstellung des Gebäudes, begründet ist.

(2) Als Fassadenmaterial sind nur Putz, Ziegelsteine/Klinker, Sandstein, Glas und Beton zulässig. Die Farbgebung gliedernder Elemente ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Neue Fassaden- und Schmuckelemente müssen sich in Proportion, Farbe und Material dem vorgefundenen Bestand angleichen. Materialien und Farben, die eine glänzende, eine grelle oder eine Signalwirkung ergeben, sind unzulässig.

(3) Die Verwendung von Rollläden vor Schaufenstern ist nicht zulässig. Rollgitter sind zulässig.

(4) Tür- und Fensterrahmen sind in Material und Farbton auf die Fassade abzustimmen. Fensterteilungen sind konstruktiv auszuführen.

§ 4 Balkone

Im Bereich der an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Balkone an folgenden Straßenabschnitten der Innenstadt unzulässig:

- Marktstraße zwischen Coesfelder Straße und Lüdinghauser Straße,
- Tiberstraße und Westring zwischen Coesfelder Straße und Borkener Straße,
- Coesfelder Straße zwischen Münsterstraße und Lohwall,
- Lüdinghauser Straße und Borkener Straße zwischen Marienplatz und Lohwall,
- Münsterstraße zwischen Königswall und Südring,
- Viktorstraße zwischen Marktplatz und Coesfelder Straße sowie
- Tibergasse, Marktgasse und Rathausgasse.

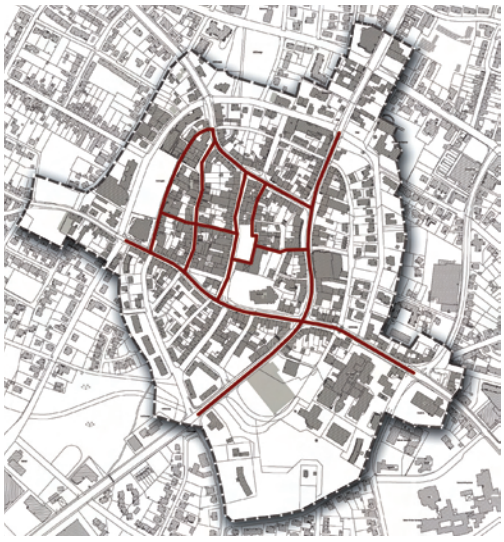

§ 5 Dächer

(1) Als Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegel und Betondachsteine im Farbton rot, braun und anthrazit zulässig.

(2) Die Traufe mit vorgehängter Rinne ist straßenseitig mit einem Vorsprung von mindestens 0,25 Meter bis maximal 0,60 Meter herzustellen.

(3) Trauf- und Firsthöhen sowie Firstrichtungen müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

(4) Dacheinschnitte sind auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite nur bis zu einer Breite von 3,00 m zulässig. Der Abstand des Dacheinschnitts von der Traufe muss mindestens 3 Dachziegelreihen betragen. Zusätzliche Aufbauten (z. B. Geländer) sind unzulässig.

(5) Die Summe aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte, die zum öffentlichen Straßenraum liegen, darf 60% der Dachbreite nicht überschreiten. Der Abstand dieser Bauteile zum First und Ortgang muss - in der Dachschräge gemessen - mindestens 1,5 m betragen.

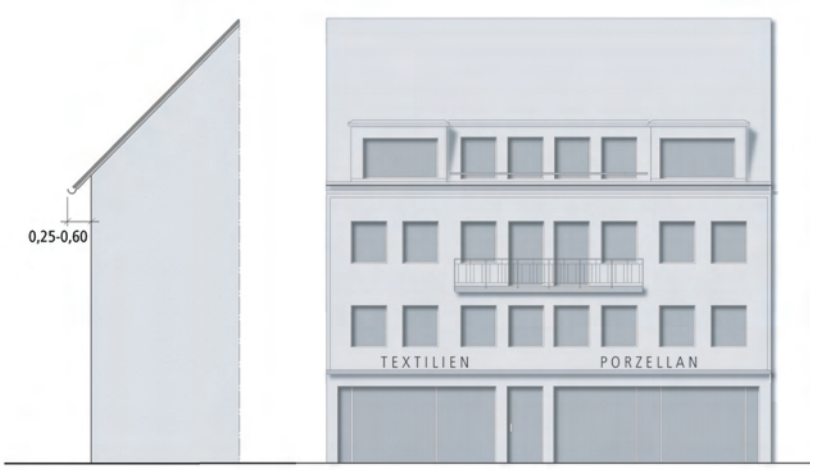

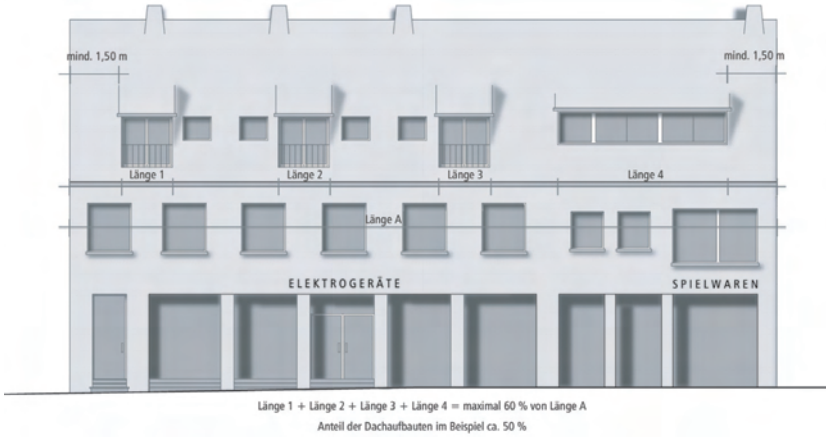

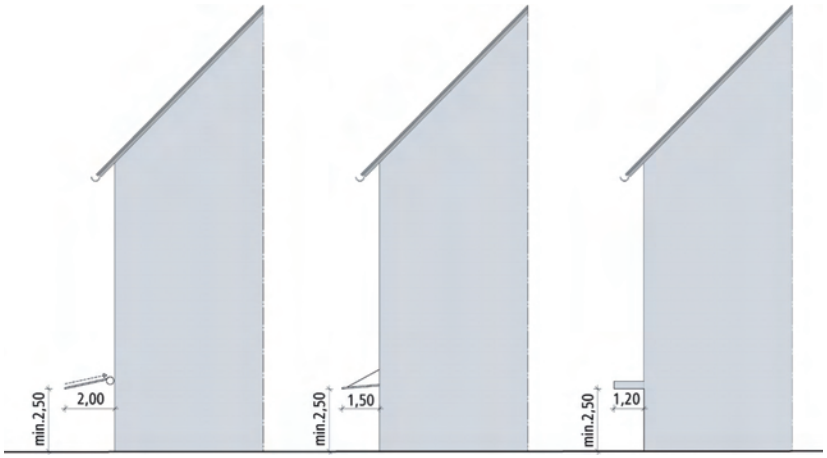

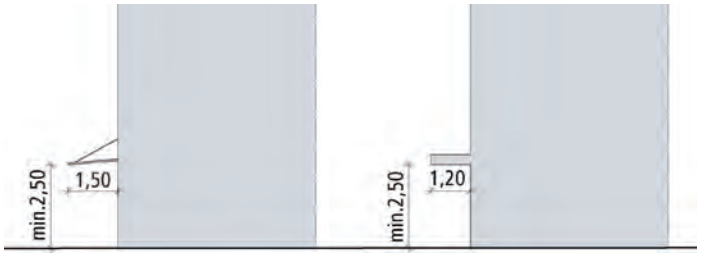

§ 6 Vordächer, Kragplatten und Markisen

(1) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind nur im Erdgeschoss eines Gebäudes zulässig. Sie sind für ein Gebäude in Form, Farbe und Material jeweils einheitlich zu gestalten. Vordächer und Sichtblenden sind ferner an Häusern mit Arkaden unzulässig. Feststehende Markisen sind unzulässig.

(2) Vordächer und Kragplatten dürfen höchstens 1,20 Meter vor die Gebäudefront vortreten. Wenn und soweit Vordächer transparent gestaltet werden, können diese bis zu 1,50 vor die Gebäudefront vortreten. Die Belange der Feuerwehr und der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
Ausfahrbare Markisen dürfen maximal 2,00 Meter vor die Gebäudefront vortreten, soweit der Gesamteindruck des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

(3) Vordächer, Kragplatten und Markisen müssen einen Abstand von mindestens 40 cm zur seitlichen Gebäudekante einhalten. Dies gilt nicht für Eckgebäude, wenn das Vordach oder die Kragplatte umlaufend hergestellt werden soll.

(4) Vordächer und Kragplatten dürfen eine Gesamtbauhöhe von 0,30 Metern nicht überschreiten. Dies gilt nicht für transparent gestaltete Vordächer.
Die lichte Höhe (Laufhöhe) muss unter Vordächern und Markisen mindestens 2,50 Meter betragen, der Abstand zwischen Vorderkante und Fahrbahnkante mindestens 0,70 Meter.

(5) Konstruktive Kombinationen aus Kragplatte und Markise sind nicht zulässig.

(6) Materialien und Farben, die eine glänzende, eine grelle oder eine Signalwirkung ergeben, sind unzulässig. Markisen müssen eine textilähnliche, nicht glänzende Oberfläche haben.

§ 7 Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Davon ausgenommen sind Litfaßsäulen, Aushangkästen und Schaukästen im öffentlichen Straßenraum.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig

a) bei aufdringlicher Wirkung, durch grelle Farben

b) wenn Fassadenflächen, tragende Bauteile oder architektonische Gliederungselemente – wie z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten - in störender Weise bedeckt, bemalt oder überschritten werden,

(3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sind unzulässig.

§ 8 Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen

Als Werbeanlage sind ausgeschlossen:

a) Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkäufe u. ä. vorübergehend genehmigt werden;

b) Lichtwerbung mit Laufschriften;

c) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln;

d) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt werden;

e) Lichtwerbung mit Signalfarben;

f) fluoreszierende Werbung;

g) Wechselbildwerbung;

h) freistehende Werbeanlagen, wie z.B. Pylone und Werbetürme. Davon ausgenommen sind bauaufsichtlich genehmigte Anschlagflächen, wie z. B. Litfaßsäulen, Aushangkästen und Schaukästen in öffentlichen Raum.

§ 9 Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen

(1) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.

(2) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen:

a) oberhalb der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses, mit Ausnahme der unter § 10 (7) beschriebenen Werbeausleger;

b) an Toren und Einfriedigungen;

c) an Schornsteinen, Hauskaminen oder ähnlichen hochragenden Bauteilen.

(3) Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschoßzone sind unzulässig.

(4) Die Zweckentfremdung von Fenstern als Werbeträger durch dauerhafte Abklebung von mehr als15% der Fensterfläche oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung (Ausnahmen sind z. B. Umbaumaßnahmen, Sonderverkauf und zeitlich befristete Werbeaktionen) sind nicht zulässig. Das dauerhafte Abkleben von Fen-

stern der Obergeschosse ist nicht zulässig.

(5) Wenn Geschäftsräume nur im Oberschoss untergebracht sind, kann eine Ausnahme von der Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen (§ 9 (2a), (3) und (4)) zugelassen werden. An die Erteilung von Ausnahmen sind im Hinblick auf Art und Umfang, Höhe und Länge der Werbung sehr enge Maßstäbe anzulegen.

§ 10 Zulässige Ausführung, Anbringung und Anzahl von Werbeanlagen

(1) Je Geschäftslokal ist nur eine Werbeanlage entweder an der Fassade, auf dem Vordach oder im Schaufenster- oder Eingangsbereich zulässig. Auf die Anzahl sind mit Werbung beklebte Schaufenster nicht anzurechnen. Ist das Geschäftslokal von außen nicht eindeutig abgrenzbar, gilt der Bereich als Geschäftslokal, in dem sich Schaufenster befinden und hinter dem sich eine eigenständige Geschäftseinheit befindet.

(2) Werbeanlagen, die einseitig sichtbar sind, dürfen nicht stärker als 0,20 Meter, Werbeanlagen, die zweiseitig sichtbar sind, nicht stärker als 0,30 Meter sein.

(3) Flachwerbeanlagen müssen ohne Abstand, ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden. Sie dürfen
a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 Meter nicht höher als 0,50 Meter,
b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 Meter und 15 Meter nicht höher als 0,60 Meter,
c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 Meter nicht höher als 0,70 Meter sein.
Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhäusern für die jeweilige Straßenseite angesetzt.

(4) Auf Kragdächern sind nur Schriftzüge mit einzelnen Buchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig. Die einzelnen Buchstaben dürfen
a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 Meter nicht höher als 0,40 Meter,
b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 Meter bis 15 Meter nicht höher als 0,50 Meter,
c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 Meter nicht höher als 0,60 Meter sein.

(5) Die Länge der Werbeanlagen darf höchstens 60 % der Frontbreite des Geschäftslokals (Definition s. §10 Abs.1) erreichen. Bei Einzelbuchstaben ist die maßgebende Fläche die von den Außenkanten aller Buchstaben umgrenzte Fläche einschließlich der Flächen zwischen den einzelnen Buchstaben.

(6) Werbeanlagen, die quer in Arkadengängen angebracht werden, dürfen ein Maß von 0,40 Meter in der Höhe und 0,50 Quadratmeter in der Fläche (einseitig gemessen) nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens 2/3 der lichten Arkadengangbreite in Anspruch nehmen und nicht die straßenseitige Arkadenöffnung verdecken.

(7) Zusätzlich zu den Werbeanlagen unter § 10 (1) ist je Geschäftslokal (Definition s. § 10 Abs.1) nur 1 Werbeausleger zulässig. Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden; sie dürfen höchstens bis zu 1,00 Meter vor die Gebäudefront ragen. Die Transparent- bzw. Schildgröße darf 0,80 Quadratmeter nicht überschreiten.

(8) Ausleger dürfen bei Gebäuden mit zwei Geschossen -Dachgeschoss nicht mitgerechnet- oder bei Gebäuden mit einem zurückspringenden Staffelgeschoss ab dem 2. Obergeschoss bis zur Unterkante der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden.
Bei höheren Gebäuden dürfen Ausleger bis zur Unterkante der Fensterbrüstungen des 2. Obergeschosses angebracht werden.

§ 11 Sonstige Anlagen an Gebäuden und Fassaden

(1) Im Bereich der dem öffentlichen Straßenraum zugeordneten Gebäudeseiten ist das Anbringen von Antennen und Satellitenempfänger nur auf der Dachfläche in farblich der Dachhaut angepasster Form zulässig.

(2) Technische Anlagen wie Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 84 (1) Nr. 20 und 85 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 – 11 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzende Hinweise:

1. Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.
2. Belange der Verkehrssicherheit und der Feuerwehr bleiben unberührt.
3. Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen - Sondernutzungssatzung - vom 06.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
4. Die Stadt Dülmen beruft ein Sachverständigengremium (Gestaltungsbeirat), welches die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der Aufgaben berät, die ihr nach dieser Satzung obliegen. Die Entscheidungsbefugnisse, die der Baugenehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehen, werden durch diese Zusammenarbeit nicht berührt. Die Entscheidungen des Gestaltungsbeirates dienen der Baugenehmigungsbehörde als Grundlage.
5. Abweichungen von dieser Satzung dürfen nur gestattet werden, wenn
   a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
   b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.12.2008

gez. Püttmann
Bürgermeister